



Adorfer Stadtbote



www.adorf-vogtland.de · Monatlich kostenlos für jeden Haushalt · Nummer 09 · 08. September 2021

Amtsblatt der Stadt Adorf/Vogtl. mit seinen Ortsteilen Leubetha, Jugelsburg, Remtengrün, Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth, Arnsgrün

Redaktion: Frau Schmidt 037423-575-14 · stadtbote@adorf-vogtland.de · Anzeigen: 037467-289823 · medien@grimmdruck.com · Nächster Stadtbote: 13.10.2021 · Redaktionsschluss: 06.10.2021

Stadt- und Gewerbeifest in Adorf

Adorf am Samstag, 11.09.2021

10:00	traditionelle Eröffnung mit Bürgermeister Rico Schmidt und dem Adorfer Schützenverein
10:15-12:00	Frühschoppen vom Feinsten – Adorfer Blasmusikanten
11:00	„Wort zum Samstag“ (Pfarrer Wagner)*
12:00	„Kräuter Erleben“ (Kräutermanufaktur Sagan)
12:30-14:30	mitreißend & erfrischend – Swinging Akkordeons (Klingenthal)
13:15	endlich wieder Auftritt – die ACV-Mädels!
14:30	Adorfer Zwerge haben's drauf! (Zwergenvilla)
14:45-15:45	Sächsischer Humorbotschafter-Clown »Lulu« (Dresden)
15:45	Trommel-Rhythmus pur – »DrumHerum«!
16:00-17:00	hören & genießen – »Freunde im Süden«
17:00	Vorführung Hundesportverein Zwota
17:30-18:30	Songs vom Leben und Glauben – »Grain«
18:30	ritterlich-mittelalterliche Schaukämpfe mit »Vulpes treubh«
19:00-20:00	Covermusic – »Noise for Neighbors«*
20:00	Fakir.Feuer.Staunen – Max Sonntag
20:30-22:00	Nachbarschaft mit Herz & Ska – »Rambanbam« (CZ)* (*Bühne vor der Kirche)



außerdem: viele Händler und Kunsthandwerker aus Nah & Fern, Adorfer Vereine mit bestem Kulinarium, Adorfer Familienbasar, Hüpfburg, Bastelstände, Karussell, Streichelzoo, Losbude, Jugendprojekt Blickfang Holz, Abifeier-Glücksrad, D'Gipsy, Laser-Schießstand, Mittelalterlager, Oldtimerclub Oelsnitz, Schauschmieden & Muldenhauen, Handwerkliches vom Marienstift, „Die Glückspilze“, offene Kirche ab **13:00** Tag der offenen Tür FFw (ab **15:30** Smaragd-Band), **13:30-17:00** Spiel & Spaß im Wichtelwald in der Pflaumenallee

14:00-16:00 Rathausturm geöffnet Ausstellungen: Kunstaussstellung Jürgen Waldmann (Schulstr.1), Orgelbau Trampeli (Bäckerei Wolff)

Adorf am Sonntag, 12.09.2021

9:00	Start 45. Adorfer Herbstwanderung, ab Bahnhof
10:00	Schulanfängergottesdienst, Michaeliskirche
10:00-16:00	Pflanzenbörse, Botanischer Garten
11:00-16:00	Tag des offenen Denkmals, Wolfsschlucht

Das Stadt- und Gewerbeifest am Samstag wird organisiert und unterstützt von:



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. und der Einrichtungen

Rathaus, Tel. 037423 / 575 – 0

Im Moment sind die regulären Öffnungszeiten der Verwaltung außer Kraft gesetzt. Bitte vereinbaren Sie unbedingt einen Termin! Wir erledigen auch vieles per Telefon oder E-Mail, soweit das möglich ist.

Wahlbüro Rathaus, 1. OG Raatssaal

Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Standesamt: Tel.: 037423/ 575-37

E-Mail: standesamt@adorf-vogtland.de

→ Nur mit Terminvereinbarung

Einwohnermeldeamt: Tel.: 037423/ 575-29

E-Mail: meldeamt@adorf-vogtland.de

→ Nur mit Terminvereinbarung

Unter den vorgeschriebenen Einhaltungen der Hygienevorschriften haben zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet:

Kleiderkammer: Tel. 037423 / 575-25 oder 575-14

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Perlmuttermuseum und Fremdenverkehrsbüro: Tel. 037423 / 2247

Freiberger Straße 8; 08626 Adorf/Vogtl.; museum@adorf-vogtland.de

Öffnungszeiten Februar bis November:

Dienstag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Sonn- und Feiertag	13.00 – 16.00 Uhr

Aktuell dürfen höchstens 6 Personen gleichzeitig in die Ausstellung. Sollte es zu einer Wartezeit kommen, haben Sie die Möglichkeit mithilfe unseres Infoflyers den historischen Marktplatz in einem kurzen Rundgang zu erkunden.

Klein Vogtland/Botanischer Garten Tel. 037423 / 48060

täglich geöffnet von April bis Oktober

10.00 – 18.00 Uhr

Letzter Einlass 17.30 Uhr

Bundestagswahl – Ortsteile

Wenn Sie in Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth oder Leubetha wohnen, haben Sie es beim Blick auf Ihre Wahlbenachrichtigungskarte eventuell bereits festgestellt: Sie wurden diesmal einem Wahllokal in der Stadt zugeordnet. Alle vier Ortschaften wählen diesmal in einem neu geschaffenen Wahlbezirk in der Zentralschule. Im Schulgebäude wird es somit zwei Wahllokale geben – eins für die schon immer hier zugeordneten Wahlberechtigten und eins für die Wahlberechtigten aus den genannten vier Ortschaften. Grund sind aktuelle Vorgaben zur Mindestgröße eines Wahlbezirkes, die eine Einrichtung von Wahllokalen in Leubetha und Gettengrün diesmal nicht ermöglichten. Der Bürgerbus fährt am Wahltag alle betroffenen Ortsteile an. Fahrzeiten siehe Seite 3.

Antje Gößler, Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Stadt Adorf/Vogtl.

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Adorf/Vogtl. ist in folgende fünf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001	Mehrgenerationenhaus, Schillerstr. 23, Neubaugebiet - barrierefrei
Wahlbezirk 002	Grundschule, Kirchplatz 10 - barrierefrei
Wahlbezirk 003	Zentralschule (I), Lessingstr. 15 - barrierefrei
Wahlbezirk 004	Kindergarten „Zwergenvilla“, Remtengrüner Weg 17 - barrierefrei
Wahlbezirk 005	Zentralschule (II), Lessingstr. 15 (Ortsteile) - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 15:00 Uhr im Ratssaal, Rathaus, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt ab 18.00 Uhr am gleichen Ort.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 166-Vogtlandkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der

Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Adorf/Vogtl., den 30.08.2021
Rico Schmidt, Bürgermeister



Bundestagswahl – Hinweis zur Maskenpflicht

Wenn die aktuellen Regelungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung über die jetzige Geltungsdauer vom 22.09.2021 hinaus verlängert werden und sich die Inzidenzlage im Vogtlandkreis nicht bessert, wird zur Bundestagswahl im Wahllokal Maskenpflicht bestehen. Darauf möchten wir Sie vorsorglich hinweisen, alternativ besteht noch bis 24.09.2021, 18.00 Uhr die Möglichkeit Briefwahl zu beantragen. Näheres dazu in der Wahlbekanntmachung in dieser Ausgabe.

Antje Gofler, Wahlleiterin

Bundestagswahl – Briefwahl

Die Bundestagswahl rückt näher, bitte beachten Sie die Wahlbekanntmachung in dieser Ausgabe. Wenn Sie von der Briefwahlmöglichkeit Gebrauch machen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Bitte bedenken Sie jedoch die Postlaufzeiten. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. In elektronischer Form ist dies per E-Mail an meldeamt@adorf-vogtland.de oder per Online-Wahlscheinbeantragung auf www.adorf-vogtland.de unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer möglich.

Wir würden uns freuen, wenn die Möglichkeit der Online-Beantragung rege genutzt wird. Ansprechpartner ist das Einwohnermeldeamt, Tel. 037423 57529, meldeamt@adorf-vogtland.de.

Antje Gofler, Wahlleiterin

Bürgerbus fährt am Wahltag

Für die Einwohner der Ortsteile Freiberg, Gettengrün, Leubetha und Rebersreuth wird zur Bundestagswahl am 26.09.2021 der Bürgerbus zwischen den genannten Ortsteilen und dem Wahllokal Zentralschule II verkehren. Die Fahrt ist für alle Wahlberechtigten kostenfrei.

Zu folgenden Zeiten verkehrt der Bürgerbus:

Start

Wahllokal Zentralschule II	09:00 Uhr	10:00 Uhr	13:00 Uhr	14:00 Uhr
Gettengrün, Abzweig Reiterhof	09:05 Uhr	10:05 Uhr	13:05 Uhr	14:05 Uhr
Gettengrün, Bergweg	09:06 Uhr	10:06 Uhr	13:06 Uhr	14:06 Uhr
Gettengrün, Waldfrieden	09:07 Uhr	10:07 Uhr	13:07 Uhr	14:07 Uhr
Gettengrün, Trafohaus	09:08 Uhr	10:08 Uhr	13:08 Uhr	14:08 Uhr
Gettengrün, Wende	09:09 Uhr	10:09 Uhr	13:09 Uhr	14:09 Uhr
Freiberg, Ortseingang	09:16 Uhr	10:16 Uhr	13:16 Uhr	14:16 Uhr
Freiberg, Ortsmitte	09:17 Uhr	10:17 Uhr	13:17 Uhr	14:17 Uhr
Leubetha, Gasthof	09:23 Uhr	10:23 Uhr	13:23 Uhr	14:23 Uhr
Rebersreuth, Milchhäusl	09:28 Uhr	10:28 Uhr	13:28 Uhr	14:28 Uhr

Ziel

Wahllokal Zentralschule II	09:35 Uhr	10:35 Uhr	13:35 Uhr	14:35 Uhr
----------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Nach dem Wahlgang kann mit dem Bürgerbus direkt wieder zurückgefahren werden.

Ein großes Dankeschön an die ehrenamtlichen Bürgerbusfahrer für ihren Einsatz!

Ortsübliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschloss in der Sitzung am 10.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 1,7 ha die Flurstücke Nr. 3406, 3408, 3270, Tv 3259/5, 3269, 3267/1 und 3265/2 der Gemarkung Adorf. Der Bebauungsplan wird, unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umwelprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, mit Umweltbericht nach § 2a BauGB im vollständigen Regelverfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan soll den planungsrechtlichen Rahmen für eine Neuordnung des Plangebiets schaffen. Es handelt sich um ein ca. 1,7 Hektar großes Grundstück an der Stadtgrenze zwischen Bad Elster und Adorf/Vogtland, an der Bahnhofstraße (S 306). Das Grundstück befindet sich im Taleinschnitt direkt an der Weißen Elster und wird derzeit als Lagerfläche und Parkplatz genutzt. Der neue Standort des Umweltbundesamtes am Wissenschaftsstandort Bad Elster soll zu einer treibhausgasneutralen Liegenschaft entwickelt werden und möglichst hundert Prozent regenerative Energien im Betrieb nutzen sowie mit Vorbildwirkung für umweltschonendes, nachhaltiges und energieeffizientes Bauen realisiert werden.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

1. Schaffung von Planungsrecht für eine Nachnutzung des bisherigen Lagerplatzes/Bauhofes der Sächsischen Staatsbäder GmbH, Abbruch der Bestandsgebäude für den Neubau eines Büro- und Laborkomplexes mit Parkierungseinrichtungen des Umweltbundesamtes sowie Photovoltaik- und oberflächennahe Geothermieanlagen.
2. Planungsrechtliche Sicherung einer vertraglichen gemeinsamen Nutzung der Flächen des Großparkplatzes für dauerhafte Parkieranlagen der Stadt Bad Elster, Installationen oberflächennaher geothermischer Anlagen sowie Geh- und Fahrtrechte zum Grundstück des Umweltbundesamtes. Bauherr ist die „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ (BImA), für die Bauausführung ist der „Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ (SIB) zuständig.



Die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. informiert

- Der **Stadttrat** tagt am **04.10.2021, um 19.00 Uhr**, in der **Aula der Zentralschule Adorf**.
- Der **Technische Ausschuss** trifft sich am **14.09.2021 um 19.00 Uhr im Ratssaal**.
- Der **Hauptausschuss** trifft sich am **21.09.2021 um 19.00 Uhr im Ratssaal**.

Feuerwehrsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. hat am 19.07.2021 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. ist eine Einrichtung der Stadt Adorf/Vogtl. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl.“. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Adorf/Vogtl., Freiberg, Gettengrün, Leubetha und Remtengrün.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr (Ortsname) – Stadt Adorf/Vogtl.“.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen unterhalten werden. Die Stadtfeuerwehr unterhält am Standort der Ortsfeuerwehr Adorf/Vogtl. eine Jugendfeuerwehr.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. hat die Pflicht:
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Für Aufnahmen in die Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1, Buchst. a), entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Jugendfeuerwehr oder die Alters- und Ehrenabteilung erfüllt werden.

- (3) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung sowie einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Außerdem endet der aktive Feuerwehrdienst, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt. Aktive Feuerwehrangehörige über 65 Jahre haben ihre körperliche Tauglichkeit nachzuweisen.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Entscheidungen nach den Absätzen 1 (ohne Satz 1) bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 (ohne Satz 1), Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend. Bei Entscheidungen, welche die Jugendfeuerwehr betreffen, ist abweichend von Absatz 6 neben dem Feuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehrwart anzuhören.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Adorf/Vogtl. hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten Entschädigungen nach § 15.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die

ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Adorf/Vogtl. Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrlleiter auf Antrag des jeweiligen Ortswehrlleiters

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrlleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrlleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(9) Das Bilden von Kameradschaftskassen ist nicht zulässig.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren bilden am Standort der Ortsfeuerwehr Adorf/Vogtl. eine Jugendfeuerwehr. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Adorf/Vogtl.“.

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet abweichend von § 3 Absatz 3 der Stadtwehrlleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr gemäß § 4 Absatz 7 entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 Satz 5 schriftlich zurücknimmt.

(4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Adorf/Vogtl., die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen

Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung, wenn sie entsprechend § 4 Absatz 1 bis 3 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind, übernommen.

(2) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 9 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss
- c) die Stadtfeuerwehrahauptversammlung
- d) die Ortswehrlleiter und ihre Stellvertreter
- e) die Ortsfeuerwehrausschüsse
- f) die Ortsfeuerwehrahauptversammlung

§ 10 Stadt- / Ortswehrlleiter

(1) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Stadtwehrlleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt Adorf/Vogtl. zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrlleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Stadtwehrlleiter hat den Stadtwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), f), g) h) und i), der Buchst. i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrlleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie haben insbesondere die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40

Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

(7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Für die Ortswehrleiter gilt Satz 1, an Stelle des Stadtfeuerwehrausschusses ist der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss zu hören.

§ 11 Stadt-/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Brandbekämpfung, des Brandschutzes, der technischen Hilfe, der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden
- den Ortswehrleitern

Bei Bedarf können die jeweiligen Stellvertreter ebenfalls teilnehmen. Stimm-berechtigt sind der Stadtwehrleiter und die Leiter der Ortsfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. können an den Tagungen teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens 4 in der Hauptversammlung gewählten zusätzlichen Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.

§ 12 Stadt-/Ortsfeuerwehrhauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist turnusmäßig zur Durchführung der Stadtwehrleiterwahl eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich, oder auf Initiative des Stadtwehrleiters, unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die ordentlichen Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Beauftragte/Verantwortliche für Geräte (Gerätewart)
- Beauftragte/Verantwortliche für Atemschutz (Atemschutzgerätewart),
- der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Stadtjugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten zu melden.

§ 14 Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang für den Kandidaten statt, bei dem die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden sind die Regelungen des Absatz 3 anzuwenden.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, wird eine Stichwahl unter diesen Kandidaten durchgeführt. Liegt danach wiederum Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Ortsfeuerwehrausschuss ist ungültig. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder soll erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Ortswehrleiterwahl durchgeführt werden.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt Adorf/Vogtl. nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter sowie den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter im Benehmen mit dem Stadtrat in die Positionen.

(15) Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss nicht an, scheidet er aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Ortsfeuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 13 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 15 Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl.

(1) Die ehrenamtlich Tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung. Diese berechnet sich wie folgt:

Es werden alle Einsätze und alle Pflichtdienste eines Kalenderjahres der jeweiligen Ortswehr addiert. Abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an Einsätzen und Diensten erhält der Feuerwehrangehörige der Ortswehr Adorf/Vogtl. einen bestimmten Teil der festgesetzten jährlichen Pauschale in folgender Höhe:

Teilnahme an Diensten und Einsätzen	Auszahlung der Pauschale in Höhe von
0 %	0,00 x 100,00 €
0,1 % – 25 %	0,25 x 100,00 €
25,1 % - 50 %	0,50 x 100,00 €
50,1 % - 75 %	0,75 x 100,00 €
75,1 % - 100 %	1,00 x 100,00 €

Für die Feuerwehrangehörigen der Ortswehren Freiberg, Gettengrün, Leubetha und Remtengrün wird die Pauschale auf 75,00 € festgelegt. Die jeweiligen Ortswehrleiter sind zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Teilnahme zu den Übungs- und Schulungsdiensten sowie der Einsätze verpflichtet.

(2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. (Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart) erhalten über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus eine monatliche Entschädigung für die Ausübung ihrer Funktionen und den damit verbundenen regelmäßig über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst in folgender Höhe:

Funktion	Entschädigung
Stadtwehrleiter	100,00 €
Stellvertretender Stadtwehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter Adorf/Vogtl.	0,00 €
Stellvertretender OWL Adorf/Vogtl.	52,00 €
Ortswehrleiter andere Ortsteile	35,00 €
Stellvertretender OWL andere Ortsteile	26,00 €
Jugendfeuerwehrwart	52,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Gerätewart	40,00 €
Atemschutzgerätewart	40,00 €

Die Entschädigung wird jeweils am Ende des Kalenderjahres ausgezahlt. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind alle aus den Funktionen erwachsenen Aufwendungen abgegolten.

(3) Aktive oder verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr erhalten für langjährige Zugehörigkeit (10, 25, 40, 50 und 60 Jahre) eine Ehrung durch den Bürgermeister in folgender Höhe:

Zugehörigkeit	Ehrung
10 Jahre	25,00 €
25 Jahre	50,00 €
40 Jahre	100,00 €
50 Jahre	100,00 € zzgl. besonderes Präsent bis 50,00 €
60 Jahre	100,00 € zzgl. besonderes Präsent bis 50,00 €

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2010 außer Kraft.

Adorf, 16.08.2021



Rico Schmidt, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2021

Die Stadtverwaltung Adorf gratuliert im September zum Geschäftsjubiläum und wünscht weiterhin alles Gute!

Zum 15 jährigen:

Seit 01.09.2006 Geräteeinbau- und Lieferservice
Silvio Schmidt

Zum 30 jährigen:

Seit 01.09.1991 Physiotherapie Thomas Herrmann
Seit 16.09.1991 Physiotherapie Angelika Schlosser
und Martina Sehr

Zum 90 jährigen:

Seit 05.09.1931 Schuhgeschäft Thoralf Trautloff

High Performance Process Cranes -
Made in Germany.

BANG
KRANSYSTEME



Wir suchen:

- Zerspaner Drehmaschine (m/w/d)
- Zerspaner Bohrwerk / CNC-Bediener (m/w/d)

BANG Kransysteme GmbH & Co. KG
Am Alten Bahndamm 11
D-08606 Oelsnitz/Vogtland

Bewerbung per E-Mail an:
jobs@bangkran.de

Jetzt Taschenkalender bestellen!
bei **grimm.media**
03 74 67 - 28 98 23

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
039 44 - 3 61 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1,
08626 Adorf, Tel.: 03 74 23-5 75 12,
Fax: 03 74 23-5 75 36,
E-mail: stadtbote@adorf-vogtland.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil
der Stadt Adorf/Vogtl.:
Bürgermeister Rico Schmidt

Herstellung:
grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98,
08248 Klingenthal,
Telefon 03 74 67-28 98 23,
Fax 03 74 67-28 98 81

info@grimmdruck.com,
www.grimmdruck.com **Druck:** VDC

Verantwortlich für Textteil:
Stadt Adorf/Vogtl.

Verantwortlich für Anzeigen:
Für den Inhalt der Anzeigen sind die
Insertenten, nicht der Verlag verantwortlich
Anzeigenleitung:
Oliver Grimm
03 74 67 / 28 98 23

Auflage: 2200 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich

BESTATTUNGSHAUS

DOBERNECKER

Adorfer Straße 12
08258 Markneukirchen / V.
Telefon (037422) 2412

**Was blüht jetzt im Botanischen Garten Adorf?**

Der erste September markiert wie in jedem Jahr den sogenannten meteorologischen Herbstanfang. Betrachtet man das Wetter im zurückliegenden August, hätte man an so manchem Tag meinen können, es wäre bereits Herbst. Die Temperaturen waren meist nicht mehr hochsommerlich, gelegentlich nachts sogar unter 10°C. Dafür gab es an vielen Tagen reichlich Regen, was die Schneckenpopulationen in unseren Gärten zur Hochform auflaufen lies, entsprechende Pflan-

incana (Bild 1). Die Gattung der Helmkräuter mit ihren ca. 400 Arten gehört zur Familie der Lippenblütengewächse und ist fast weltweit verbreitet. Die Variabilität innerhalb der Gattung ist groß; viele Arten sind ausdauernde Stauden, es gibt aber auch einjährige Arten. Die Pflanzengröße kann zwischen unter 10cm und ca. einem Meter schwanken. Die Blütenstände sind Ähren oder Trauben, auch die Blütenfarbe ist sehr variabel von weiß über gelb hin zu rosa, rot und blau.

Bild 1: Herbst-Helmkraut, *Scutellaria incana*

zenverluste eingeschlossen. Anfang September hat sich die Reihe der blühenden Arten in unserem Botanischen Garten stark gelichtet, wie in jedem Jahr; lediglich bei den Stauden im Bereich gartenwürdiger Züchtungen ist es noch sehr bunt. Aber auch in den pflanzengeografischen Regionen kann man noch so manche schöne Art in voller Blüte oder fruchtend vorfinden.

So leuchten im Bereich Nordamerika die hellblauen Blüten des Herbst-Helmkrautes, *Scutellaria*

Das Herbst-Helmkraut wird bis zu 80cm hoch, blüht hellblau, liebt trockenen bis frischen Boden und ist in unseren Breiten gut winterhart. Der deutsche Name der Gattung Helmkraut rührt von einem helmförmigen Fortsatz auf der Kelchoberlippe, ist aber nicht bei allen Arten vorhanden.

Bei unserer nächsten Art bleiben wir in Nordamerika und auch in der Pflanzenfamilie der Lippenblütler. Es handelt sich um die Punktirte Indianernessel, auch als „Punk-

Bild 2: Punktirte Indianernessel (Bergamotte), *Monarda punctata*



Bild 3: Frucht der Neuseeländischen Steineibe, *Podocarpus nivalis*

tierte Bergamotte“, *Monarda punctata* (Bild 2) bezeichnet. Auch der Name „Pferdeminze“ ist geläufig, obwohl es sich um keine echte Minze (Gattung *Mentha*) handelt. Die Verbreitung der Gattung *Monarda* mit ihren ca. 20 Arten beschränkt sich auf den nordamerikanischen Kontinent. Die Pferdeminze wächst vor allem im östlichen Nordamerika. Dort bevorzugt sie sonnige Standorte auf sandigen Böden. Im gesamten Verbreitungsgebiet werden acht verschiedene Varietäten unterschieden. Die Pflanze wird, wie andere *Monarda*-Arten auch, bei uns als Zierpflanze genutzt, aus ihren Blättern kann man Tee bereiten.

Unsere dritte Art im Bunde heute ist in Neuseeland zuhause. Es handelt sich um die Neuseeländische Steineibe, *Podocarpus nivalis* (Bild 3), die zurzeit ihre zwar kleinen, dafür aber auffallend rot leuchtenden Früchte trägt. Der deutsche

Kindergarten „Zwergenvilla“

„So kann man auch mit kleinen Sachen Kindern eine Freude machen“ Basteltipps aus der Zwergenvilla

Paw Patrol, Feuerwehrmann Sam, Playmobil, Barbie und co., wer soll bei so viel Mode-Spielzeug noch den Überblick behalten? Dabei sind die Kleinsten doch so leicht zu begeistern: mit ganz einfachem und schnell gebasteltem „Entdeckerspielzeug“, wie unsere Sensorik-Beutel und die Lava-Flasche. Groß und Klein können sich hier ausprobieren.

Sensorik-Beutel

benötigt werden: Zipperbeutel und verschiedene Materialien (z.Bsp. Reis, Federn, Sand, Muscheln u.a.) Beutel befüllen und überschüssige Luft herausdrücken und zur Sicherheit mit Klebeband verschließen. Fertig ist der Sensorik-Beutel, den

Gattungsname Steineibe oder auch Stieleibe deutet lediglich auf äußerliche Ähnlichkeiten mit der richtigen Eibe (Gattung *Taxus*) hin, eine Verwandtschaft besteht nicht. Steineiben sind Gehölze. Es können flach wachsende Bodendecker, wie die Neuseeländische Steineibe oder auch über 40m hohe Bäume sein. Es gibt an die 100 Arten, die vielfach in feuchten tropischen Regionen und in der südlichen Hemisphäre vorkommen, mit einigen Ausnahmen in Mexiko und Japan. Die Art verträgt die mitunter starken Fröste in unserer Region recht gut. Die Kultur sollte sonnig bis halbschattig auf frischem, durchlässigem Boden erfolgen. Der Gattungsname *Podocarpus* bedeutet so viel wie gestielte Frucht, obwohl es sich um keine echten Früchte, sondern eher um fleischig umhüllte Samen handelt. (Bergamotte), *Monarda punctata*
Dr. Peter Renner, Verein „Botanischer Garten Adorfe.V.“

die Kinder kneten und den Inhalt erfühlen können. Dies regt die Wahrnehmung des Kindes an. Gleichzeitig fördern die Beutel mit ihren unterschiedlichen Füllungen das haptische Empfinden, sowie die Greiffähigkeit. Natürlich bereiten sie auch Spaß und Freude beim Experimentieren mit den Materialien.

Lava-Flasche

benötigt werden: durchsichtige Plastikflasche, Wasser, Babyöl und Farbe, Glitzer. In die Flasche wird Wasser, Babyöl und nach Belieben Farbe und Glitzer gefüllt. Zur Sicherheit den Verschluss mit Klebeband verschließen. Es macht den Kindern so viel Spaß und ist schnell hergestellt. Das Team der Zwergenvilla wünscht viel Spaß beim Nachbasteln

Y. Lindner/ M. Kugler

HANDELSZENTRUM

www.rocksohn.de

BAD | KÜCHE | HEIZUNG



OUTDOORPOOL
Hottube ab
1700,-€

ROCKSTROH & SOHN

Auerbacher Str. 284 · 08248 Klingenthal · Tel. 037467 22600

- Insektenschutzrahmen für Fenster
- Plisseeanlagen
- Reparatur Plisseeanlagen
- Schnurzug / Maßänderung

Ascherwinkel 2 • 08223 Neudorf

T: 03745-6800

M: 0160-91406921

**JÜRGEN
KAISER**



KÄLTEMÜLLER

Service • Wartung • Beratung • Anlagenbau
... rund um die Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik

Inh. Jens Müller • Jüdenlohweg 13 • 08645 Bad Elster/Mühlhausen
Tel. 0175-1 52 04 31 • kaeltemueller@t-online.de

Profitieren Sie von meiner über 20-jährigen Meistererfahrung!

TAG und NACHT erreichbar unter 0172 / 790 32 03



ROZYNEK & BAUER

BESTATTUNGEN

ADORF ~ REICHENBACH

- seit 1979 ein Familienunternehmen mit Tradition -

Reinhold-Becker-Str. 10, 08626 Adorf
Tel.: 037423 / 501 04 oder 0172 / 790 32 03

Auf Wunsch auch HAUSBESUCHE.

Richtigstellung zum Artikel „Damals war’s – GPG Viola“
in der Ausgabe vom August

Der abgebildete junge Mann ist nicht Ulli Seidel
sondern der leider schon verstorbene Rainer Schanz.

Manfred Klarner

45. Herbstwanderung „Rund um Adorf“

Sonntag, 12. September 2021

Start: 9.00 Uhr Adorf, Bhf.; nach ÖPNV-Ankunft

7,5 km geführt: Bahnhof Adorf – Lokschuppen – Radweg bis Leubetha – Mockelbahnweg – (Verpflegungspunkt) – Blocker – Hummelbergsiedlung – Markt zum „Tag des offenen Denkmals“ = Wolfsschlucht“ -

bei Bedarf: selbständiger Rückweg zum Bahnhof (8,5km)

12 km geführt: Bahnhof Adorf – Kammweg zum Tännicht – EB-Weg bis Kreuzung Leubetha/Saalig/Hermsgrün – Eisenleithe – durch Leubetha – Mockelbahnweg – (Verpflegungspunkt) – Blocker – Hummelbergsiedlung – Markt zum „Tag des offenen Denkmals“ = Wolfsschlucht“ -

bei Bedarf: selbständiger Rückweg zum Bahnhof (13km)

Verantwortlich: ESV Lok Adorf e.V., Abt. Wandern,
Heinz Hager, 037423 / 139050

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger

www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

CTZ Adorf/V. Oelsnitzer Str. 44a 08626 Adorf/V.
E-Mail: ctz-adf@rettzv-sws.de, Tel.: +49 3741 457 253

Das CTZ ist barrierefrei.

Mo, Mi, Fr 06:00 – 13:00 • Di 11:00 – 18:00

Do 11:00 – 17:00 • Sa 08:00 – 14:00

keine Terminreservierung erforderlich

CTZ führt auch PCR-Tests durch

Ausstellung von EU Impfzertifikaten – auch zur Verwendung für digitale EU Impfpässe (z. B. für CovPass-App oder Corona-Warn-App) Ausstellung temporärer Genesungsnachweise

Familienzentrum Markneukirchen**HERBST
BASAR**

Musikhalle

**15.-17.
September
2021**

Wir bieten Ihnen alles „rund ums Kind“ zu günstigen Preisen

- Kleidung & Schuhe von Baby- bis Erwachsenengrößen
- Babyausstattungen von der Windel bis zum Möbel
- Kinderfahrzeuge aller Art, Fahrräder
- Spielzeug, Spiele und 1000 andere Dinge

Annahme

MONTAG, 13.09.21
13 Uhr bis 18 Uhr

DIENSTAG, 14.09.21
13 Uhr bis 18 Uhr

Verkauf

MITTWOCH, 15.09.21

13 Uhr bis 17 Uhr **NUR FÜR MITGLIEDER**

DONNERSTAG, 16.09.21

9 Uhr bis 12 Uhr **NUR FÜR SCHWANGERE**

mit Mutterpass bzw. Neugeborenen bis 12 Wochen & höchstens einer Begleitperson

13 Uhr bis 20 Uhr **FÜR ALLE**

FREITAG, 17.09.21

9 Uhr bis 12 Uhr & 13 bis 18 Uhr **FÜR ALLE**

Abholung MONTAG, 20.09.21 13 Uhr bis 18 Uhr

kostenlose Kinderbetreuung & kostenfreie Parkplätze!

www.sozialwerk-vs.de

Telefon 037422 - 48820 • Mobil 0160 917 399 11 (während des Basars)

Familienzentrum Markneukirchen - Str. des Friedens 11 - 08258 Markneukirchen

VLKS SOLIDARITÄT

Tanz auf der Terrasse (am Konsum in Freiberg)

Am Sonnabend, dem 17.07.2021 fand unsere nächste Veranstaltung statt. Nach einem fürchterlich verregneten Vortag konnte der Aufbau der Terrassenüberdachung und der Zeltaufbau in Angriff genommen werden. Auch bei diesem Event hielten alle die Coronaregeln ein. In puncto Besucher wurden unsere Erwartungen übertroffen, es kamen Gäste aus Adorf, Gettengrün, Jugelsburg, Hermsgrün, Wohlbach, sowie aus Bergen. Wie immer wurde bestens für das leibliche Wohl gesorgt. Es gab Bier vom Fass, Gegrilltes und erstmalig

wurde Flammkuchen serviert, der sehr schmackhaft war und den besonderen Anklang bei den Gästen fand. DJ Nicolo aus Bergen legte wunderbare Musik auf und viele schwangen das Tanzbein bis in die späten Nachtstunden. Eine gelungene Veranstaltung ging ihrem Ende entgegen und alle waren sich einig, dass dies noch einmal wiederholt werden sollte. Auch hier unser Dank an alle fleißigen Helfer, besonders auch an Fritz Süßdorf.

Text: Brigitte Lorenz, Bild: Christiane Wunderlich, Dorf- und Heimatverein Freiberg e.V.

**VR Bank Bayreuth-Hof spendet nach Hochwasser 1.500 Euro an die Feuerwehren Adorf, Bad Elster und Markneukirchen**

VR Bank Bayreuth-Hof eG
Die richtige Entscheidung.

VR Bank Bayreuth-Hof spendet nach Hochwasser 1.500 Euro an die Feuerwehren Adorf, Bad Elster und Markneukirchen
Bad Elster – Auch im Oberen

Vogtland hat das Hochwasser seine Spuren hinterlassen und Schäden angerichtet. Die Feuerwehren haben dabei großartige ehrenamtliche Arbeit geleistet, die



Foto von links: Bürgermeister Andreas Rubner mit Stadtwehrleiter Mirko Wölfel aus Markneukirchen, Stadtwehrleiter Dirk Rothluff mit Bürgermeister Olaf Schlott aus Bad Elster, Bürgermeister Rico Schmidt mit Jugendfeuerwehrwart Manuel Schanz und stellvertr. Wehrleiter Florian Fischer aus Adorf sowie VR Bank-Regionalleiter Bastian Richter.
Christian Rubner, VR Bank

nicht hoch genug gewürdigt werden kann. Der Regionalleiter der VR Bank Bayreuth-Hof eG für das Vogtland, Bastian Richter, hat deswegen den Feuerwehren Adorf, Bad Elster und Markneukirchen mit den jeweils angeschlossenen Ortswehren mit einem Spendenscheck in Höhe von insgesamt 1.500 Euro gedankt. Die Zuwendungen der VR Bank Bayreuth-Hof eG, die aus dem Reinertrag des VR Bank-Gewinnsparens stammen, sollen für ein Helfersessen der Wehren zum

Einsatzgeschehen der Feuerwehr Adorf für den Monat August

07.08.2021 Wohnungsbrand

Um 17:45 wurde die Feuerwehr Adorf zu einem Wohnungsbrand nach Bad-Elster an den Kuhberg alarmiert. Noch auf der Fahrt zum Einsatzort kam für die Adorfer Kameraden die Meldung „Einsatzabbruch“, keine weiteren Maßnahmen notwendig. Es handelte sich hierbei um angebranntes Essen in der Wohnung. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem MLF, dem DLAK 23/12, sowie 10 Kameraden 30 Minuten im Einsatz.

17.08.2021 Fehlalarm

Um 17:05 wurden die Kameraden der Feuerwehr Adorf zu einem Einsatz in das Seniorenheim „Sonnengarten“ am Alten Acker in Adorf alarmiert. Das Auslösen der Brandmeldeanlage war der Grund für diese Alarmierung. Am Einsatzort stellte sich heraus, dass ein technischer Defekt die Anlage ausgelöst hatte. Somit konnten die Kameraden wieder ins Gerätehaus einrücken. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem MLF, dem DLAK 23/12, sowie 24 Kameraden 30 Minuten im Einsatz.

25.08.2021 Unwetterschaden

Um 6:40 wurde die Feuerwehr Adorf und Gettengrün zur Beseitigung eines Unwetterschadens nach Gettengrün alarmiert. Ein größerer Ast drohte in eine Stromleitung bzw. auf die Straße zu fallen. Mit Hilfe der Adorfer Drehleiter und einer Motorkettensäge wurde die Gefahrenstelle beseitigt. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem DLAK 23/16, sowie 15 Kameraden 1 Stunde im Einsatz.

25.08.2021 Hilfeleistung

Um 16:35 wurde die Feuerwehr Adorf und Leubetha zu einer Hilfeleistung an die Elsterwiesen in Höhe des Hausberges an die B 92 alarmiert. Ein Mann war am Ufer der Weißen Elster entlanggelaufen und dabei mit den Füßen im

Einsatz kommen. Bei der Scheckübergabe am Feuerwehrgerätehaus in Bad Elster wurde deutlich, dass die Freiwilligen Feuerwehren auch in normalen Einsatzzeiten durch Ausbildung und Einsatztraining ein straffes Programm zu absolvieren haben. Natürlich freuen sich die Wehren im Vogtland über Verstärkung und laden alle Jugendlichen herzlich ein, jederzeit bei der örtlichen Wehr vorbeizuschauen. „Gemeinsam stark“ lautet auch hier die Devise.

Schlamm stecken geblieben. Er konnte sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien. Er setzte mit Hilfe des Handys einen Notruf ab und konnte dann von Kameraden der Feuerwehr und Polizisten wohlbehalten und unverletzt befreit werden. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem MLF, sowie 14 Kameraden 1 Stunde im Einsatz.

30.08.2021 Verkehrsunfall

Um 22:10 wurde die Feuerwehr Adorf zu einem Verkehrsunfall auf der B 92 in Höhe des Hausberges alarmiert. Es handelte sich um einen Wildunfall. Nach dem Zusammenstoß kam der Pkw auf dem Dach zu liegen. Als die Kameraden am Unfallort eintrafen, war der Fahrer bereits aus dem Fahrzeug befreit und konnte vom Rettungsdienst versorgt werden. Die Feuerwehr Adorf sicherte und leuchtete den Unfallort aus. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, sowie 11 Kameraden 1,5 Stunden im Einsatz.

Manfred Hofmann, FFW Adorf

Gartenfest



in der Gartensparte 

„Volksgesundheit e.V.“

am Freiburger Berg in Adorf (Vogtl.)

Sa, 18.09.2021, 14 – 19 Uhr

Zwei Jahre kein Erdbeerfest ☹ – nun laden wir zum Gartenfest ein:

-  **Kaffee & Kuchen & Erdbeerbowle**
-  **Leckerem vom Grill und Getränke**
-  **Pflanzen-Tombola & mehr**
-  **Hüpfburg & weitere Überraschungen**
-  **Reiten für Kids - 14:30 – 16:30 Uhr**

Wegen Corona - Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften!

Eintritt frei!

Der Vorstand

Teestube in Adorf

Die Öffnungszeiten der Teestube (Schulstraße 9 in Adorf) sind folgende: Die + Do 9-12 Uhr Mi 10-14 Uhr
Kräuterexpertin Christine Schwabe

Mittwoch, 22.9.2021 von 10:30 bis ca. 12:30 Uhr
Treffpunkt: Teestube (Schulstraße 9 in Adorf)

Bei einer Kräuterrunde wollen wir heimische Kräuter, deren Heilwirkung und Verwendungsmöglichkeiten kennenlernen.

Anschließend bereiten wir eine Kleinigkeit zu, die verkostet bzw. mitgenommen werden kann.

Jeder ist herzlich eingeladen! Um Voranmeldung wird gebeten!
in der Teestube Adorf oder telefonisch unter: 037423 300029)
Linda Wolff

Gewerbegebiet Untermarxgrüner Straße 4 in 08606 Oelsnitz
Telefon 037423 3244 und 037421 123928
Gerne mit vorheriger Terminvereinbarung!

WIR BRINGEN
IHRE KÜCHE
ZUM KOCHEN!

küchenStudio
SEIDLER GMBH



Montag - Freitag
9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr
Samstag nach Vereinbarung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Küchenteam Seidler

VOGT LAND
LANDRATSKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSKREIS

PFLEGEKINDER SUCHEN EIN ZUHAUSE

WARUM MUSS EIN KIND IN EINER PFLEGEFAMILIE RETRETYT WERDEN?
Es gibt oft Eltern, die sich selbstständig oder beruflich nicht ausreichen um ihre Kinder kümmern können. Diese Kinder sind in ihre Pflegefamilie zu bringen.

WARUM MUSSEN PFLEGE-ELTERN MITBRINGEN?
So werden die Kinder sich, so werden sie und auch die Eltern und es gibt verschiedene Anforderungen an die Pflegereltern, in jeder Fall sollten die Pflegereltern folgende Kriterien erfüllen:

Freiwillige Zusammenarbeit mit Kindern:
Leben, Unterstützungsmöglichkeiten, Zeit, Flexibilität
Eine gewisse Lebensverteilung
Kommunikation und Kontakthaltung
Psychische Stabilität und Gesundheit
Stabile, gesunde Partnerschaft
Sensibilität zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Pflegekinder

Freiwillige Zusammenarbeit mit Kindern:
Leben, Unterstützungsmöglichkeiten, Zeit, Flexibilität
Eine gewisse Lebensverteilung
Kommunikation und Kontakthaltung
Psychische Stabilität und Gesundheit
Stabile, gesunde Partnerschaft
Sensibilität zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Pflegekinder

www.vogtlandkreis.de

35 Jahre Mode in Adorf – Fashion by Dani

Seit 1991 betreibt Daniela Gehmann ihre Modeboutique, zwischenzeitlich sogar mit mehreren Filialen. In der Storchenstraße in Adorf begann die bis heute erfolgreiche Unternehmensgeschichte. Bereits 1994 konnte sich das Geschäft vergrößern und zog in die Hohe Straße um. 1998 kam eine Filiale in Treuen hinzu. Im Jahr 2000 zog die Adorfer Filiale in die Lessingstraße. Bereits ein Jahr später übernahm die Unternehmerin die Geschäftsräume in der Elsterstraße von Sylvia Dobberkau und mit diesen auch das Lottogeschäft, welches sie bis heute weiterführt. Die Filiale in Treuen wurde kurze Zeit später durch ein Geschäft in der Plauener Stadtgalerie ersetzt. In diesem Jahr fand anlässlich des Stadtfestes auch eine Modenschau statt. Mit einem als Laufsteg umfunktionierten Truck der Firma Krauß präsentierte sie zum damaligen 20jährigen Geschäftsjubiläum ihre Mode. Sicherlich ein besonderes Highlight in ihrer Unternehmensgeschichte. 2010 kam ein dritter Standort in Bad

Elster hinzu. Plauen und Bad Elster sind inzwischen, teilweise Corona bedingt, geschlossen. Dem Standort Adorf bleibt Daniela Gehmann jedoch treu und betreibt das Geschäft zusammen mit einer Mitarbeiterin weiter. Adorf war immer ihr wichtigster und bester Standort. Viele Stammkunden aus dem Ort und der Region halten »Dani« seit Jahren die Treue. Die individuelle Beratung und der persönliche Umgang sind den Kunden sehr wichtig, die sie auch durch die schwierigen Corona Monate begleitet haben. Dank ihres Lotto- und Zeitschriften- Geschäfts konnte »Dani« ihren Laden weitgehend geöffnet halten. Aber auch die neuen Medien halfen ihr über die Zeit hinweg. Über Facebook konnte Sie ihr Angebot bekannt machen und sogar neue Kunden gewinnen. Inzwischen ist das Geschäft wieder täglich 9.00 – 13.00 und 14.30 – 18.00 sowie Samstag 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Wir wünschen noch zahlreiche erfolgreiche Geschäftsjahre mit vielen zufriedenen Kunden.
Claudia Schmidt, Redaktion



Gottesdienste Adorf

Aktuelle Änderungen und Informationen finden Sie immer auf unserer Webseite www.kirche-adorf.de.

12. Sept. Durchstarten - gewusst wie! s. S. 3 M: C. Wagner
10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schulanfang Pfr. Wagner/ M. Walz
19. Sept. Erntedank M: V. Stoberl
10.00 Uhr Predigtgottesdienst für alle Gemeinden in Marieney
Pfr. Wagner anschl. Kaffeetrinken
26. Sept. Erntedank M: K. Schneider/Mikita
10.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Michaeliskindergarten
Pfr. Wagner
29. Sept. Michaelistag M: D. Sandner
19.30 Uhr Predigtgottesdienst Pfr. Wagner
3. Okt. 18. Sonntag nach Trinitatis M: D. Sandner
10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl Pfr. Wagner
10. Okt. Gemeindeausfahrt nach Reichenbach s. S. 4
bei Interesse bitte bis 18. September melden

Kindergottesdienst (Kigo): immer parallel zum Gottesdienst in Adorf (Eventuelle Änderungen geben wir auf der Webseite bekannt.)
Gebet für die Gemeinde: montags, 18.00 Uhr in der Michaeliskirche
freitags, 6.35 Uhr per Zoom, Host: Pfr. Wagner

Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8
☎ 09281-72400
info@alberter.de
www.alberter.de

RECHT & STEUER

Säumige Zahler?
Zwangsvollstreckung?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:

Auerbach ☎ 03744-25010
Helmbrechts ☎ 09252-228
Münchberg ☎ 09251-8151
Plauen ☎ 03741-70010

25 Jahre Dachdecker - Familienbetrieb Knoll

Das Unternehmen wurde 1996 von Dachdeckermeister Jürgen Knoll gegründet. Dieser gab die Liebe zum Handwerk an seinen Sohn Thomas weiter.

Er begleitete seinen Vater von frühester Jugend an bei seiner Arbeit und absolvierte schließlich

seines Vaters profitieren. Aus dem Wunsch heraus, die Firma in nachfolgender Generation zu übernehmen, schloss sich 2009 die Meisterausbildung an. Seit 2016 führt er den Familienbetrieb im Sinne des Vaters weiter. Zu seinem Team zählt er heute vier

und qualifiziert ausführen. Offenheit für Innovationen, der Blick aufs Wesentliche gerichtet und die Pflege des Handwerkes, sichern das Fortbestehen des Familienunter-

nehmens und dessen Traditionen. Die Stadtverwaltung wünscht alles Gute zum Geschäftsjubiläum und weiterhin viel Erfolg.

Claudia Schmidt, Redaktion



eine Lehre zum Dachdeckergehilfen im väterlichen Betrieb und konnte vom Fachwissen sowie dem reichen Erfahrungsschatz

Mitarbeiter und einen Auszubildenden, die durch umfangreiches fachliches Know how ihre Arbeit im Handwerksbetrieb routiniert



Leidenschaftliche Oper? Authentische Musik? Theatrales Schauspiel? Pointiertes Kabarett?

NEU

IHR ABONNEMENT-CLASSIC 2021 | 2022 IM KÖNIG ALBERT THEATER BAD ELSTER!



10 x SYMPHONIEKONZERT ab 70 €



8 x MUSIKTHEATER ab 72 €



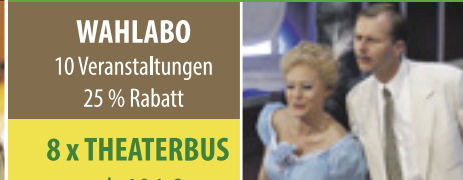
6 x SCHAUSPIEL ab 54 €



8 x KABARETT ab 72 €



6 x KINDERTHEATER 21 €



WAHLBO
10 Veranstaltungen
25 % Rabatt

8 x THEATERBUS
ab 104 €



**JETZT
KULTUR-
STAMMPLATZ
SICHERN!**

WIR BERATEN SIE GERN: + 49 (0) 3 74 37 / 53 900 · www.koenig-albert-theater.de

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sven Thanert
08529 Plauen, An der Hohle 14
Tel 03741/45023, Fax 03741/45010
post@vermessung-thanert.de, www.vermessung-thanert.de

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz in der Gemarkung Adorf wurde an den Flurstücken 2491/2 und 2509

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abge- markt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Grundlage meiner Tätigkeit bildet das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen vom 30.09.2021 bis zum 30.10.2021, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Plauen, An der Hohle 14 zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 06.11.2021 als bekannt gegeben und werden damit wirksam.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03741-45023 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe (06.11.2021) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, An der Hohle 14, 08529 Plauen oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Plauen, den 02.09.21
 gez. Sven Thanert, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ankündigung eines Grenztermines gem. § 19 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Die Grenzen folgend aufgeführter Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer der aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte dieses Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 2588/1. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt und außerdem die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

In der Gemarkung Adorf sind betroffen die Flurstücke: 2491/2, 2509

Der Grenztermin findet am 29.09.2021 um 14:00 Uhr (Treffpunkt: am Fl.St. 2588/1, gegenüber Wolfsgäßchen 27 in Adorf) statt. Beteiligte müssen zum Grenztermin ihren Personalausweis vorlegen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Anwesenheit des Beteiligten oder seines Bevollmächtigten die Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Für Rückfragen im Vorfeld des Grenztermins stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03741-45023 zur Verfügung.

Plauen, den 02.09.21
 gez. Sven Thanert

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Hotel „Goldenes Vogtland“ in Adorf

Am 24.08.2021 besuchte Bürgermeister Schmidt das neue Adorfer Hotel „Goldenens Vogtland“ in der Bürgermeister-Todt-Straße. Das stilvolle, familiengeführte Hotel von Marius Dimiska und Rita Cirpaci öffnete bereits 2020. Gebucht werden kann direkt über das Hotel, +491630131937, goldenesvogtland@outlook.de oder über booking.com. Die Inhaber möchten, dass sich jeder Gast uneingeschränkt wohl bei ihnen fühlt. Und das merkt man bereits bei der Zimmerausstattung. Insgesamt neun gemütliche, sehr geschmackvoll und mit viel Liebe fürs Detail eingerichtete Zimmer stehen den Gästen zur Verfügung. Auf individuelle Wünsche der Gäste wird gern eingegangen und das Personal steht immer als Ansprechpartner zur Verfügung. Ein sehr reichhaltiges, abwechslungsreiches Frühstück gehört zur Übernachtung

und seit kurzem bietet das Haus seinen Gästen außerdem eine kleine Menükarte für mittags und abends. Bei schönem Wetter kann auf der Terrasse des Hotels gegessen werden. Nach Voranmeldung können auch Personen, die keine Hausgäste sind, im Hotel essen. Die beiden Inhaber leben seit 33 Jahren in Deutschland. Frankfurt und Nürnberg gehörten zu ihren Aufenthaltsorten bevor sie sich in unsere vogtländische Kleinstadt verliebten. Seitdem investieren die Beiden gemeinsam mit ihrem engagierten Team sehr viel Arbeit und Herzblut in das Hotel. Das zahlt sich aus. Das Hotel wird gut gebucht und die Bewertungen der Hotelgäste sprechen für sich. Die Stadtverwaltung Adorf wünscht viel Erfolg und zahlreiche zufriedene Gäste.

Claudia Schmidt, Redaktion



Terrasseneinweihung am Vereinsheim Freiberg

Für Sonnabend, den 26.06.2021 hatte der Heimatverein Freiberg zur Terrasseneinweihung eingeladen. Die Terrasse war in Eigeninitiative durch fleißige und engagierte Mitglieder und Helfer fertig gestellt worden und mit einem ansehnlichen Geländer versehen, ist sie zu einem Schmuckstück geworden. In einem großen Zelt begannen die Feierlichkeiten schon am Nachmittag, wobei unsere fleißigen Bäckerinnen mit leckeren Torten und Kuchen ihren Beitrag leisteten. Damit wir auch Gegrilltes anbieten konnten, musste ein neuer Gasgrill angeschafft werden. Mit freundlicher Unterstützung der Fa. Holzkellner aus Adorf, dem Landratsamt und der Sparkasse Vogtland konnte sogar ein Gasgrill von der Fa. Weber gekauft werden. Für die Kinder war natürlich die Hüpfburg

die große Attraktion und wurde gerne in Anspruch genommen. Im Programm des Tages fand auch unser 2. Tischtennisturnier statt, das in gekonnter Manier Mirko Hertel für sich entschied. Auch der Nachwuchs zeigte sein Können und wurde belohnt. Die Preise kamen mit freundlicher Unterstützung von der Adorfer Löwenapotheke. Für das leibliche Wohl sorgten unsere fleißigen Frauen und Männer, wofür wir uns hiermit auch einmal bedanken wollen. Ein gelungener Tag ging zu Ende und alle waren sich einig, endlich wieder einmal ein paar frohe Stunden erlebt zu haben. Die Corona-Auflagen wurden bestens befolgt und jeder Besucher hinterließ seine Anschrift und Telefonnummer. **Text: Brigitte Lorenz, Bild: Christiane Wunderlich, Dorf- und Heimatverein Freiberg e.V.**



Späte Antwort

Erdmuthe Sophie v. Tettau geb. v. Gößnitz

In einer Zeitung vom 25. September 1897 fand ich nachfolgende Meldung: „Adorf, 20. Septbr. Ein wertvoller Fund, eine alterthümliche Eisenplatte, die muthmaßlich in früheren Zeiten als Grabdeckplatte gedient hatte, wurde am Freitag in der hiesigen Stadtkirche gefunden. Die gut erhaltene Inschrift der Platte (leider fehlt die Jahreszahl) lautet: „Frau Erdmuthe Sophie v. Tettau geborene v. Gößnitz aus dem Hause Jugelsburg, geboren zu Mechelgrün, 15. Juli – hat sich im Leben das Grabmal fertigen lassen, weil ihr Leben ein stetes Sterben war, sie wollte erben, ehe sie sterbe, damit sie nicht erbt, wenn sie stürbe.“ Der Sinn ist, wie man sieht, etwas dunkel. Krone und Wappen zieren das gut ausgeführte Kunstwerk.“ Meine Recherchen ergaben, dass Erdmuthe Sophie v. Gößnitz am 15. Juli 1663 als Tochter von Georg Wolf v. Gößnitz auf Weischlitz und seiner Frau Anna Barbara geb. von

Seidewitz in Mechelgrün geboren wurde. Sie heiratete am 24. November 1689 Engelhard v. Tettau auf Mechelgrün. 9 Monate später brachte sie eine Tochter zur Welt. Ohne genauere Kenntnis der Familiengeschichte ist der auf der Eisenplatte vermerkte Satz wirklich etwas schwer zu verstehen. Ob die Ehe nicht sehr glücklich war? Erdmuthe Sophie v. Gößnitz heiratete mit 26 Jahren einen 33jährigen Mann, der seit ca. 5 Jahren Witwer war und eine Stiefmutter für seine drei Kinder im Alter von 8, 6 und 5 Jahren aus erster Ehe brauchte. Sie wird sehr viel Zeit und Kraft für die Erziehung der Stiefkinder benötigt haben. Ob sie gerne mehr Zeit für ihr eigenes Kind gehabt hätte? Im Dezember 1707 verstarb Engelhard v. Tettau im Alter von 51 Jahren. Wird der Stiefsohn den größten Teil des Erbes bekommen haben? Erdmuthe Sophie v. Tettau geb. v. Gößnitz soll am 12. Dezember 1736 im Alter von 73 Jahren in Adorf verstorben sein.

Wie wird es zu diesem wertvollen Fund im Jahre 1897 gekommen sein? Man findet in einer Kirche nach ca. 200 Jahren nicht einfach eine Grabplatte. Wenn es eine Grabdeckplatte war, wäre es üblich gewesen, auf ihr das Sterbedatum zu vermerken. Ob diese Grabdeckplat-

te den Kirchenbrand vom 11. Juli 1904 überstanden hat, oder ist das geschmolzenen Metall für den Bau der neuen Glocken mit verwendet worden?
Haben Sie, als Leser Antworten zu diesen Fragen?

Klaus-Peter Hörr

Warntag Vogtlandkreis am 18.09.2021

Im vergangenen Jahr fand zum ersten Mal der bundesweite Warntag statt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie die Länder haben sich darauf verständigt, den für den 09.09.2021 geplanten bundesweiten Warntag abzusagen. Um die Bürgerinnen und Bürger des Vogtlandkreises mit den landeseinheitlich festgelegten

Sirensignalen und den erwarteten Verhaltensweisen vertraut zu machen, damit im Ereignisfall auch die erhoffte Warnwirkung eintritt, hat sich der Vogtlandkreis entschieden eine eigene Erprobung des Signals zur Warnung der Bevölkerung am 18.09.2021 um 9:45 Uhr durchzuführen.

Ordnungsamt Adorf/Vogtl.

**Merkblatt
über die Sirensignale im Freistaat Sachsen
und
über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen**

1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer
(immer mittwochs 15:00 Uhr)

2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause

3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause
(1 Minute Heulton)

Verhaltensregeln bei ausgelösten Signal Warnung vor einer Gefahr:

- Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und wählen Sie den Sender „VOGTLAND RADIO“ aus, dort werden Sie alle fünf Minuten über die aktuelle Gefahr informiert und achten auf Durchsagen! (bei technischen Störungen MDR 1 RADIO SACHSEN)
- Informieren Sie sich über die Warn-Apps z.B. NINA, BIWAPP etc.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- Telefonieren Sie nur, falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz!
Telefonnetze sind in diesen Fällen schnell überlastet.
- Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

Sendefrequenzen VOGTLAND RADIO:

Sender Plauen: _____ 95,4 MHz	Sender Reichenbach: _____ 100,5 MHz
Sender Auerbach: _____ 88,2 MHz	Sender Markneukirchen: _____ 103,5 MHz
Sender Klingenthal: _____ 103,8 MHz	

4. Entwarnung – Die Gefahr besteht nicht mehr. Informieren Sie sich!

1 Dauerton von einer Minute

Seniorenachmittag des Bahn Sozialwerk Adorf
am 08.09.2021 Beginn um 14.30 Uhr in der Gartensparte DR – Birkenwirt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich (Corona) Teilnahme ist kurzfristig per

fällt aus

Jürgen Brunenberg, Leiter BSW



Komm ins Team der **BIO-MACHER**

Nach einer ausführlichen Einarbeitung
unterstützt Du uns bei der

Produktion nachhaltiger Bio-Lebensmittel.

Ob ungelernt oder mit Erfahrung
im Lebensmittelbereich.

Meine Arbeit schmeckt mir!

attraktive Bezahlung ✓ sichere Arbeitsplätze ✓ keine Kurzarbeit ✓
 geregelte Arbeitszeiten ✓ Berufskleidung ✓ bezahlte Umziehzeit ✓
 Prämien und Urlaubsgeld ✓ Wertschätzung ✓ Naturkost zum Probieren ✓

Wir freuen uns auf Dich!
037423/5093-141
jobs@lebensgarten.net

Die Lebensgarten GmbH

Wir sind ein leistungsfähiger Lebensmittelhersteller, gegründet 2002 in Adorf und arbeiten im Verbund mit der Minderleinsmühle im fränkischen Neunkirchen. Als traditionsreiches Familienunternehmen setzen wir von Beginn an auf Innovation, moderne Herstellung und biologische Rohstoffe. Wir arbeiten mit Hafer, Dinkel und Schokolade und veredeln sie zu geschmackvollen Produkten. Dadurch stärken wir die ökologische Landwirtschaft und schaffen eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung einer artenreichen und lebenswerten Umwelt.

LEBENS
GARTEN